

Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [812.11](#) Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 18 (neu)

2.1a Digitale Gesundheitsplattform

Art. 18a (neu)

Zweck

¹ Die digitale Gesundheitsplattform verbindet die Klinikinformations- und Steuerungssysteme mit Umsystemen nach Artikel 18b Absatz 2 miteinander.

Art. 18b (neu)

Delegation

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung

- a** eine digitale Gesundheitsplattform bezeichnen,
- b** Listenspitäler mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons zum Anschluss verpflichten.

² Er legt für die digitale Gesundheitsplattform ein einheitliches Klinikinformations- und Steuerungssystem mit Umsystemen für die im Kanton gelegenen Listenspitäler sowie dessen Betreiberorganisation durch Verordnung fest.

Art. 18c (neu)

Datenbearbeitung

¹ Personendaten dürfen über die digitale Gesundheitsplattform zwischen den Leistungserbringern direkt ausgetauscht werden, sofern eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt.

² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nutzt Daten aus der digitalen Gesundheitsplattform zu Informations- und Steuerungszwecken.

³ Listenspitäler, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, haben neben den Daten nach Absatz 2 zusätzliche Daten zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Daten der Absätze 2 und 3 fest und regelt deren Lieferung, Aufbewahrung und Nutzung.

Art. 18d (neu)

Beiträge

¹ Zur Förderung der Nutzung der digitalen Gesundheitsplattform kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

² Beiträge können auf Gesuch hin gewährt werden für

- a Projektkosten für den Aufbau der digitalen Gesundheitsplattform, deren Ausbau für andere Listenspitäler und den Aufbau einer Betreiberorganisation,
- b Kosten für die Beschaffung der Systeme der digitalen Gesundheitsplattform,
- c Kosten der Migration von anderen Systemen hin zur digitalen Gesundheitsplattform.

³ Der Regierungsrat regelt das Gesuchsverfahren durch Verordnung.

Art. 72a (neu)

Bürgschaften und Darlehen zur Vermeidung von Insolvenzen

1. Zweck

¹ Zur Vermeidung von Insolvenzen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser kann der Regierungsrat mit Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR und befristeten verzinslichen Darlehen vorübergehend die Liquidität sicherstellen.

² Er verbindet die Bürgschaften und Darlehen mit Bedingungen oder Auflagen, um ihre zweckkonforme Verwendung sicherzustellen.

Art. 72b (neu)

2. Voraussetzungen

¹ Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn das Listenspital oder Listengeburtshaus

- a für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar ist,
- b in seinem Geschäfts- oder Sanierungsplan aufzeigt, wie es seine Finanzierung sicherstellt.

² Als unverzichtbar gilt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus, wenn andere Leistungserbringer die Versorgung der Bevölkerung insbesondere hinsichtlich der geografischen Lage, des Leistungsvolumens oder der Spezialisierung nicht angemessen sicherstellen können.

Art. 73

Bürgschaften und Darlehen bei Investitionen

1. Zweck (Überschrift geändert)

Art. 127 Abs. 4 (neu)

⁴ Die erforderlichen Daten von Leistungserbringern, welche die digitale Gesundheitsplattform nach Abschnitt 2.1a nutzen, können durch ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden.

Art. 139 Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Grosse Rat bewilligt in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für

b1 (neu) die Beiträge nach Artikel 18d Absatz 2,

^{2a} Der Regierungsrat

- a bewilligt die Ausgaben für Bürgschaften und Darlehen nach Artikel 72a.
- b hört vorher die Finanzkommission sowie die Gesundheits- und Sozialkommission an.

³ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bewilligt die Ausgaben für **Aufzählung unverändert.**

⁴ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.

Titel nach Art. 158 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom2026

Art. T1-1 (neu)

Gewährte Bürgschaften und Darlehen

¹ Die gestützt auf die Grossratsbeschlüsse 3356/2006 vom 25. Januar 2006 und 229/2024 vom 11. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2026 gewährten Bürgschaften und Darlehen laufen entsprechend den damals vereinbarten Regelungen weiter.

² Ab dem 1. Januar 2027 werden keine weiteren Bürgschaften und Darlehen mehr gestützt auf die beiden Grossratsbeschlüsse nach Absatz 1 gewährt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, [TT. Monat JJJJ]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Staatsschreiberin: / Der Staatsschreiber: